Bydestan

Wir Bürgermeister vnnd Rathmanne der Stadt [illegible] Bekennen hiemit für vns vnnd alle vnsere Nachkommende Rätte, das vns
der Edle Ernueste, vnnd Ehrenuester [illegible] Burgermeister der Stadt Lüneburg Schuldig Schuldig, vnser lieber besonderer Herr, auf leyhe vorgenandt klar, Zinßbüchern,
vnnd Register, die leyhe, vnd gemeiner Stadt nottürfft, Drey Tausent gülden Rheinisch ihr zinß p. 21 Lüb. gerechnet an gütten vnd gangen Schatz gelihen,
vnd zugesagt, auf vns dreselben anizo, diesen fürstehenden Trinitatis Stammarkts außgehet, die ewig die leyhe seinen Erben, oder leiber nutznehmen, vnnd
seiner ge gemeiner Stadt sachen, vnd außgaben angewendt,

Derwegen bekennen vnd geloben, hiemit für vns, vnd vnsere
nachkommende Rätte, vns vnsern rechten werten Gerren, Schuldiger, seinen Erben vnd Erbnehmen, oder
wenen Inhabern die Briefe, solche Hauptsumma, der Drey Tausent gülden, ewer bald vnd der sein gedachten vnsern Herren Schuldiger, dessen Erben,
oder wenen sonsten inhabern, oder aber auf den vns ein halbes Jahr zuvorn, aufkündigt werden, die dann obgemelte, zwey, vnd dreyßig gülden, ewigk nach
volgenden drei Herrnin, an gütten, gangbahrer Münz, grobe vnd gnugen Schatz, Silbergahlen, vnnd inmittels, das Hundert Tahlet mit drey, vnd
sechtzig Schillingen, alß auf negst kommenden Michaelis marckt abzutragen Drey, vnd dreyßig gülden, an gleichen ewigk, gefreyt, vnd loßes der Hauptsumma,
vnnd dann ewigwerenden Stammarkts, die zehl vnd stunde, dreyßig gülden, vnd so fortan, ewig lange, der Hauptsumma drey vnd dreyßig ewigk.
auf jedem Trinitatis Jahrzeyten, vnd den hier, auf leyhen Contracten vnd Brieffen, so weit nach leyhen ewigk, oder Leibzeitig, leyhen werden. Schuldigers, dessen Erben, oder wenen Briefe Inhabern, verleyhungen, vnd gefallen, nach, Hinweisung, dem,
da ein oder mehr gelegenheit der Briefe oder Hauptsumma, jährlichen Zinß Termin, drey hier nicht dazu stehen, oder nach leyhen Contract halb Jahrigen, auf,
kündigung, der Drey vnd gehlen, zinß Termine, so tag vnd hier, nicht mehr, vnd sonsten vergnügt, (: verleyhe ob Gott wolle nicht :) darin,
sollen vnd mögen, Gerren, ewer leyhen Herren Schuldiger, seinen Erben vnd Inhabern Contracten vnd Briefen, so weit, als ehe, vnd
kündigwerden, es hatt auf leyher angewandt, vnd bewilligte Brieff, vnd, das ob, vnd es allegmeine leyher Herr Schuldiger seine Erben, oder
gutwenen der Briefe Inhaber, ewigen leyhen nicht sollen, ins mehr ihre Stadt, oder Landgüter, ihres gefallens zu Gerichtlich pinen, oder sonsten,
dreselben, als ersten alle dienliche Brieff, mit aufgebott, vnd andern solennitäten darüber verlegt, vnd verstand, einen fürhalten, oder alle Rechten,
Zeugnis, vnd Zeugenverhören, auf ihrer daran abgütterten nicht theilig sein, dritt Tausent gülden Hauptsumma, vnd betragten Zinß, sammt allen
vnd besten, ersetzen dann, ihnen, seinen Erben, vnd Erbnehmen, oder wenen Briefe Inhabern, Zinßen, hierüber gnugsam verlegt, vnd protestirt were.
Darüber wir ewerder mit ewerten nach ewerken sein, auf vns Ihren vnser Exceptiones, Benefitien, Freyheiten, vnd Rechtsatzen der Brieff Erbeh nach Landrecht,
ihnen sein hierunt gentzlichen renunciren, Sondern lassen. Darüber ganz trewlich vnd sonder gefehrde, Zu, vnd Urkundt,
Dessen zu vnserer Ehrenvesten vnd sicherheit, haben wir Rhat, der Stadt Insiegel, wissentlich hierunter drucken, vnd dis Brieff, den anizo Regierenden Burgermeister
Lüneburg geben. Geben vnd gethan zu Lüneburg, den 12 Maij Anno 1590.

Hans Kerckman regierender
Burgermeister